

Frankenberger Tageblatt

und Bezirksanzeiger.



Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Inserat-Aufträge übernehmen außer der Verlagsexpediton auch deren Zeitungsboten, auswärts sämtliche Bürcans und Filialstellen der Annoncenexpeditonen: Privatbank — Rudolf Woffe — Hansenstein & Bogler — G. L. Daube & Co. zc. —; außerdem in Auerstade Dr. Gastwirt Anton Richter (im Erbgericht), in Niederwiesa Dr. Materialwarenhändler Tittmann.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-Gef.-Bl. Seite 40) und die Ausführungsverordnung zu derselben vom 4. November 1882 (G.- und V.-Bl. S. 254), sowie die Verordnung vom 6. November 1882 (G.- und V.-Bl. S. 256) wird in Bezug auf das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, sowie die Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen in hiesiger Stadt folgendes wiederholt bekannt gemacht:

1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist vom 1. Januar 1883 an nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

2. Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten und in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar“ enthalten.

3. Die Inschriften „Feuergefährlich“ und „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennwecken verwendbar“ müssen an den Gefäßen, aus welchen das Petroleum verkauft wird, auf einem rothen Zettel, auf welchem die vorgeschriebene Inschrift in schwarzer Farbe deutlich aufgedruckt ist, sicher befestigt und so angebracht sein, daß sie bei dem Verkaufe dem Käufer deutlich sichtbar sind.

Wird Petroleum, dessen Gefäße in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Februar 1882 mit den vorbezeichneten Inschriften zu versehen sind, in Mengen von weniger als 50 kg Gewicht verkauft, so ist der Verkäufer verpflichtet, an jedem Gefäße, in welchem solches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, und zwar auch dann, wenn das Gefäß Eigentum des Käufers ist, einen rothen Zettel, auf welchem die vorgeschriebene Inschrift in schwarzer Farbe deutlich aufgedruckt ist, sicher zu befestigen.

4. Die Aufbewahrung von Petroleum oder anderen Mineralölen, deren Entflammungspunkt unter einem Barometerstande von 760 mm bei einer niedrigeren Temperatur als 21° des hunderttheiligen Thermometers liegt, ist in Mengen von nicht über 200 kg Bruttogewicht unter der Voraussetzung, daß die Aufbewahrung in Glasgefäßen von nicht über 15 kg Wasserinhalt oder in vollständig dichten Metallgefäßen erfolgt, nur in solchen Kellern oder Erdgeschosräumen gestattet, welche kühl, nicht heizbar, vom Tageslicht erhellbar oder von außen durch starke Glasscheiben hindurch künstlich erleuchtet, mit Abzug nach der freien Luft versehen, durch außen angebrachte, innen mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar und im Falle daß sich bewohnbare Räume darüber befinden, überwölbt sind. Ueberdies müssen Lager und Einrichtung dieser Aufbewahrungsräume so beschaffen sein, daß bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

5. Niederlagen, welche für Mineralöle in Mengen von mehr als 200 kg

Bruttogewicht entweder allein oder zugleich mit anderen feuergefährlichen Gegenständen bestimmt sind, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften liegen, gut ventilirt, von außen erleuchtet und so eingerichtet sein, daß von ihnen aus ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeiten oder eine Uebertragung des Feuers bei einem etwa entstehenden Brande nicht stattfinden kann.

6. Zu einer vorübergehenden Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen in Hofräumen und ähnlichen eingeschlossenen unbedeckten Plätzen bedarf es ausnahmsweiser Genehmigung.

7. Niederlags- und Aufbewahrungsräume der vorstehend unter 4 und 5 bezeichneten Art dürfen mit offenem Lichte oder brennender Laterne nicht betreten, noch darf in ihnen Tabak geraucht werden. Auch ist in denselben eine hinreichende Menge trockenen, feinkörnigen Sandes zum Uberschütten und Abreiben der beim Umfüllen oder sonst etwa feucht werdenden Stellen vorrätzig zu halten. Von Del getränkter Sand ist sofort zu entfernen.

8. Ein Verkaufsräum darf nicht über 50 kg Mineralöl der vorgebauten Art enthalten und müssen diese Vorräthe in wohlverschlossenen Gefäßen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche von künstlichen Lichtquellen hinreichend entfernt und der Erwärmung durch Sonne und Ofen in nicht erheblichem Grade ausgesetzt sind.

9. Wer sich innerhalb hiesiger Stadt mit dem Verkaufe von Petroleum und Mineralölen irgend welcher Art befassen oder dergleichen Dele auf Lager halten will, hat davon an Rathshof Anzeige zu erstatten.

10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach Maßgabe der Größe der Gefährdung und nach Beschaffenheit des Falles mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft belegt werden.

Frankenberg, am 2. November 1888.

Der Rath.

Dr. Raebler, Brgmstr. St.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse zu Frankenberg, unter Garantie der Stadtgemeinde stehend, ist an allen Wochentagen geöffnet:

Vormittags von 9-12 Uhr,
Nachmittags von 2-4 Uhr.

Einlagen werden mit 3 vom Hundert auf's Jahr verzinst. Gelder zum Ausleihen gegen hypothetische Sicherheit oder gegen Verpfändung von Werthpapieren liegen jederzeit bereit und sind bei pünktlicher Zinszahlung einer Ausständigung bisher niemals unterworfen gewesen.

Frankenberg, am 3. November 1888.

Der Rath.

Dr. Raebler, Brgmstr.

Abonnements auf die Monate November und Dezember werden von uns, allen Postanstalten und Die Expedition des Tagebl.

Ortliches und Sächsisches.

Frankenberg, 3. November 1888.

† Die kgl. Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen richtet vom 6. November d. J. ab bis auf weiteres verfahrensweise folgende bequeme Arbeiterbeförderung zwischen Flöha und Chemnitz ein. Diefelbe wird erfolgen nach folgendem Fahrplane:

Dienstag bis Sonnabend (außer Festtagen) mit einem ab Flöha laufenden Extrazug ab Flöha 5 Uhr 10 M. früh ab Niederwiesa 5 - 18 - ab Chemnitz 5 - 33 - Montag mit dem schon jetzt bestehenden Annaberger Arbeiterzug ab Flöha 5 Uhr 10 M. früh ab Niederwiesa 5 - 18 - und dem gewöhnl. Personenzug in Chemnitz 5 - 33 -

Zu dem Extrazuge werden Arbeiterwagengarten gültig zu 12 einfachen Fahrten innerhalb 10 Tagen von Flöha nach Chemnitz 1.50 M. von Niederwiesa nach Ch. 1.20 M. Ferner einfache Fahrten IV. Wagenklasse. An jedem Montag ist die Fahrt nach Chemnitz auf Wochen- und Monatsarten auszuführen. Die Rückfahrt der Arbeiter aus Chemnitz hat ausschließlich nur mit dem 6 Uhr 27 Min. abends daselbst nach Annaberg abgehenden Personenzug Nr. 433 zu erfolgen.

† Es sei hiermit nochmals darauf hingewiesen, daß die Herbstkontrollversammlung sämtlicher Reservisten, sowie der zur Disposition der Truppenteile

und der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften am kommenden Montag, den 5. November, in Benedig's Restaurant hier stattfindet, und zwar: Vormittags 10 Uhr für die Ortschaften Frankenberg, Mühlbach, Dittersbach, Neudörfchen, Jägersdorf, Merzdorf, Sachsenburg, Gunnersdorf; nachmittags 3 Uhr für die übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Frankenberg.

Dem offiziellen Protokoll über die am 14. Oktober d. J. in Waldheim stattgefundene Sitzung des Landesauschusses sächsischer Feuerwehren entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die Zahl der dem Landesverbande angehörenden Feuerwehren ist von 559 auf 594, die Zahl der Verbände von 20 auf 24 gestiegen. Daß die einzelnen Mitglieder der Feuerwehr ihrem schweren gefährlichen Beruf mit Hingebung und ausdauernder Treue anhängen, dürfte daraus hervorgehen, daß monatlich durchschnittlich 30 Diplome für 20jährige Dienstzeit gefordert werden. Defer-Eölin (bei Meißen) berichtete über eine seitens des Ministers des Innern kundgegebene Mißbilligung der Pfandung von Vergütungen in den Feuerwehren. Da einzelne Auskreitungen in dieser Beziehung nicht zu leugnen waren, wurde beschlossen, an die Verbände ein Rundschreiben zu erlassen, in welchem dieselben unter Verweis auf die Aeußerungen des Ministers aufgefordert werden sollen, mit Festlichkeiten Maß zu halten. Die Tagesordnung berührte ferner u. a.: die allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung in

Berlin 1889, die von dem Landesverbande beschickt werden soll; den technischen Feuerwehrtag, der im August oder September nächsten Jahres in Chemnitz abgehalten werden soll; die Aenderung des Regulativs für Verleihung der Ehren diplome; die Errichtung der Prüfungsanstalt in Chemnitz, über welche Professor Kellerbauer berichtete, daß es gelungen sei, die Vorbereitungen dazu in rascheren Fluß zu bringen; das 25jährige Jubiläum des Landesauschusses, das im kommenden Jahre stattfindet und zu dessen Feier im Verbandsorgan eine Festschrift erscheinen soll; das Jubiläum, für das bisher 1834 M. 59 Pf., und die Aushilfsung, für die 110 M. eingegangen sind; Verhältnisse im Freiburger Bezirk, wobei Defer mittheilte, daß die Stadt Sebnitz den Hauptmann ihrer freiwilligen Feuerwehr in Anerkennung seiner 20jährigen Thätigkeit zum Ehrenbürger ernannt hat. Vor Schluß der Sitzung überraschte Nowak die Anwesenden durch ein Gedicht an den wichtigen Zeitpunkt des Abschlusses der 25jährigen Thätigkeit des Landesauschusses sächsischer Feuerwehren in Form eines Tableaus der Mitglieder desselben.

— Bereits im vorigen Jahre wurde durch die Presse wiederholt darauf hingewiesen, daß im nächsten Jahre 800 Jahre verfloßen sein werden, seitdem das Fürstenthum der Wettiner auf sächsischem Boden herrscht. Archivar Dr. Post hat bekanntlich die einschlägigen Verhältnisse in seinem Werke über die Markgrafen von

Inserate kosten / mit 6 Pfg. für die / gewöhnliche / zelle berechnet. / Kleiner Inserat / betragt 30 Pfg. / Anzeigen und / sonstige / Nach /